

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 21.06.2006

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) und
- des § 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) sowie
- § 17 Abs. 6 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380) in der zurzeit gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflichtige

(1) Der Kreis Soest als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest (Kindergärten, Horte, altersgemischte Gruppen). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(3) Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag inkl. Mittagessen ist ein zusätzlicher Beitrag nach dieser Satzung zu zahlen.

§ 2

Geschwisterkinder

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 1 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

§ 3

Mitwirkungspflicht der Beitragspflichtigen

Bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen (§ 1 Abs. 1) dem Kreis Soest schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel ihren Elternbeiträgen zugrunde

zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 4

Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Sätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5

Berechnungszeitraum

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind dem Kreis Soest von den Eltern unverzüglich anzugeben.

§ 6

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (Elternbeitragsstaffel). Im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich nach Satz 1 kein Beitrag ergibt.

Elternbeitragsstaffel

Jahreseinkommen	Höhe der monatlichen Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag inkl. Mittagessen zusätzlich	Kinder unter 3 Jahren (in altersgemischten Gruppen)	Hort
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
bis 36.813,00 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
bis 49.084,00 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
bis 61.355,00 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
über 61.355,00 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

§ 7

Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitreibung

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Kindergartenjahr und auch in den Schließungszeiten der Einrichtung. Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Kindergartenjahr nach fristgerechter Kündigung gegenüber dem Einrichtungsträger, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

(2) Der Beitrag ist erstmalig nach Zustellung des Beitragsfeststellungsbescheides und danach monatlich bis spätestens zum Monatsletzten zu entrichten.

(3) Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 8

Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII).

§ 9

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 3 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Soest am 21.06.2006 beschlossene Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 26.06.2006

Riebniger
Landrat

Aushang vom	26.06.2006 bis _____
Ausgehängt von	Weinstock
Abgenommen von:	_____